

stimmungen dieses Vertrags mit einem geeigneten Unternehmer über einen Vertrag wegen Uebernahme des Baues und Betriebes der in Rede stehenden Eisenbahn sich zu verständigen und wird den zu unterwerfenden Vertrag nebst dem Statut für die Gesellschaft den übrigen Regierungen zur Genehmigung für Ihren Theil und Ihr Gebiet vorlegen.

Der Abschluß des definitiven Vertrags mit dem Unternehmer erfolgt Namens der sämtlichen beteiligten Regierungen durch die Königl. Preussische und die Großherzogl. Sächsische Regierung.

Art. 18.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratifikations-Auswechslung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich sämtliche kontrahirenden Regierungen das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitkontrahirenden Regierungen zu notificirenden Erklärung zurückzutreten.

Art. 19.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen sechs Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag fünfsach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insignei versehen worden.

So geschehen und vollzogen.

Berlin, den 18. März 1867.

- | | |
|---------|-------------------------------------|
| (L. S.) | Julius Alexander Theodor Weishaupt. |
| (L. S.) | Paul Ludwig William Jordan. |
| (L. S.) | Ludwig August Wilhelm Heise. |
| (L. S.) | Ferdinand Gustav Adolph Schambach. |
| (L. S.) | Adolph Bollmar Reinhardt. |
| (L. S.) | Albrecht Otto Giese. |
| (L. S.) | Günther von Bamberg. |
| (L. S.) | Dr. Emil Heinrich von Beulwitz. |